



**Satzung der Stadt Stein
zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Stein**

Vom 07. Januar 2013

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) und von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein (KitaGebS) vom 25. März 2010 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 07/2010 vom 07. April 2010) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06. Juli 2011 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 15/2011 vom 27. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat und jedes Kind:

	Monatliche Gebühr
1. Für den Besuch des Kinderhortes gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	100 €
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	105 €
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	110 €
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	115 €
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	120 €
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	125 €
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	130 €
h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	135 €

	Monatliche Gebühr
2. Für den Besuch der Kinderkrippe gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	245 €
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	260 €
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	275 €
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	290 €
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	305 €
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	320 €
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	335 €
3. Für den Besuch des Kindergartens gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) bis einschließlich 5 Stunden	120 €
b) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	125 €
c) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	130 €
d) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	135 €
e) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	140 €
f) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	145 €

„

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Stein, den 7. Januar 2013
STADT STEIN

gez. Kurt Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister